

Rechtlicher Status quo

## INKASSO IN DEUTSCHLAND

Drohen einem Unternehmer Forderungsverluste, sollte er umgehend tätig werden. Laut Statistischem Bundesamt sinkt die Zahl der beantragten Insolvenzverfahren über das Vermögen von Unternehmen nur noch mäßig. Möglich, dass dies der anhaltenden Eurokrise geschuldet ist. Und die im März 2012 in Kraft getretene Reform des Insolvenzrechts (ESUG) könnte wieder vermehrt Insolvenzanträge nach sich ziehen. Unternehmer sind gut beraten, bei Forderungsausfall umgehend aktiv zu werden und sich professionelle Unterstützung zu ho-

len. Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst im Beschluss vom 07.09.2011 - 1 BvR 1012/11 noch einmal die unter Juristen vorherrschende Auffassung herausgestellt, dass Inkassokosten grundsätzlich als Verzugsschaden vom Schuldner zu ersetzen sind. Jeder Gläubiger ist berechtigt, entweder anwaltliche Unterstützung oder im selben Umfang die Dienste eines Inkassounternehmens in Anspruch zu nehmen. Die Kosten, die hierdurch entstehen, gehen zu Lasten des Schuldners. Jeder, der eine berechtigte Forderung, - grundsätzlich egal

welcher Höhe - hat, kann also, ohne Nachteile gegenüber einer anwaltlichen Beauftragung fürchten zu müssen, ein Inkassobüro mit deren Einzug beauftragen. Bei der Auswahl eines geeigneten Unternehmens sollte auf die Mitgliedschaft im Bundesverband Deutscher Inkassounternehmer e.V. (BDIU) geachtet werden. Sie unterliegt strengeren Voraussetzungen als der Gesetzgeber an die Registrierung knüpft. Und ein TÜV-Siegel „geprüftes Inkasso“ sowie Bearbeitung überwiegend durch Volljuristen stellen weitere Qualitätsmerkmale dar.

*Autor: Eva-Kathrin Möller,  
Bremer Inkasso*